

Arbeitgeber, die Dienstfahrzeuge zur Verfügung stellen, sind gesetzlich verpflichtet, die Führerscheine ihrer Mitarbeiter zu kontrollieren. Bei Missachtung drohen Verlust des Versicherungsschutzes, empfindliche Geld- und sogar Haftstrafen. Die anwaltliche Empfehlung lautet: Führerscheinkontrolle mindestens zweimal jährlich inklusive lückenloser Dokumentation.

**Freiheitsstrafe
bis zu 1 Jahr oder
Geldstrafe**



Strafrechtliches Risiko

Wird Mitarbeitern ohne Fahrerlaubnis ein Dienstfahrzeug überlassen, haften Geschäftsführung und Fuhrparkmanager persönlich. (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 StVG)

Zivilrechtliches Risiko

Wird Mitarbeitern ohne Fahrerlaubnis ein Dienstfahrzeug überlassen, drohen der Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes. (§ 28 Abs. 2 VVG; § 2 b AKB)



**Ggf. Leistungsfreiheit der
Kasko-Versicherung & Regress
bis zu 5.000 € durch Haft-
pflichtversicherung**

**Bußgeld von bis
zu 1 Mio. €**



Organisationsverschulden

Wird ein unsicheres System zur Führerscheinkontrolle eingeführt oder genutzt, kann die Geschäftsführung haftbar gemacht werden. (§ 130 OWiG)

Für welche Mitarbeiter gilt das?

Diese Regelungen gelten für jeden Mitarbeiter mit Zugriff auf ein Dienstfahrzeug. Auch Nutzer von Poolfahrzeugen müssen daher regelmäßig kontrolliert werden.

